



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Auswärtiges Amt
Referat 508
11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12184
FAX +49(0)30 18 681-

MI6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere;

hier: Syrische Reisepässe ohne Unterschrift des Inhabers -
nachträgliche Leistung der Unterschrift durch den Inhaber

Bezug: BMI-Schreiben vom 11. Juni 2015, Az.: wie oben

Aktenzeichen: M I 6 - 20105/24#7

Berlin, 22. Dezember 2015

Seite 1 von 2

Unter Bezugnahme des zu 1. genannten Schreibens teile ich Ihnen mit, dass die darin getroffene Regelung für syrische Nachzugsberechtigte über den 31. Dezember 2015 hinaus bis zum 31. März 2016 weiter gilt.

Unabhängig davon wird im Zusammenhang mit syrischen Pässen, in denen an Stelle der Unterschrift des Inhabers ein Fingerabdruck eingebracht ist, auf Folgendes hingewiesen:

In syrischen Pässen enthaltene Fingerabdrücke sind nicht auswertbar, da sie unterhalb der Sicherungsfolie eingebracht wurden. Um dennoch eine Identifizierung des Inhabers mit dem vorgelegten Dokument zu ermöglichen, wird gebeten wie folgt zu verfahren:

- War der Inhaber des Passes zum Zeitpunkt der Ausstellung minderjährig, kann - sofern keine anderen Anhaltspunkte für Zweifel an der Identität bestehen - von einem gültigen Pass ausgegangen werden, da bei Minderjährigen nach dazu noch unbestätigten Erkenntnissen der Fingerabdruck des Vaters in den Pass eingebracht werden wird. Ist diese Verfahrensregelung der syri-

schen Seite zutreffend, sollte dies dennoch im Visumantrag vermerkt werden, da der Fingerabdruck nicht mit dem Inhaber zuzuordnen ist.

- Ist anstelle der Unterschrift des Inhabers ein Fingerabdruck eingebracht und der Inhaber nachweislich schreibunkundig, kann das Dokument als gültig angesehen werden, wenn die Identität des Inhabers durch weitere Maßnahmen, wie z.B. die eingehende Prüfung einer vorzulegenden Dokumentenlegende (unterschiedliche Dokumente/Urkunden, aus denen die Identität ersichtlich ist), festgestellt wurde.
- Ist der Inhaber schreibkundig (z.B. wenn er seinen Visumantrag oder andere Unterlagen selbst ausgefüllt und mit seiner Unterschrift versehen hat), ist er zur Herkunft des Passes und zu den Gründen zu befragen, weshalb das Dokument nicht von ihm unterschrieben wurde und wer den Fingerabdruck im Pass geleistet hat. Die Unterschrift kann nur unter der Bedingung nachträglich geleistet werden, wenn die Identität durch weitere Maßnahmen (vgl. oben) geklärt ist.
- In Fällen, in denen der Pass mit einem Fingerabdruck einer anderen Person (außer bei Minderjährigen) versehen ist, ist das Dokument im Bundesgebiet für die Einreise und den anschließenden Aufenthalt als ungültig zu betrachten.

Die mit der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden sowie die zuständigen Landesbehörden werden gesondert über das abgestimmte Verfahren unterrichtet.

Im Auftrag
Haferkamp



Bieder
Beglaubigt